



**ANTRAG AUF RECHTSSCHUTZGEWÄHRUNG
NACH DEM GÜLTIGEN ÖGB-RECHTSSCHUTZREGULATIV**

Name: _____ seit: _____

PKZ: _____ Betrag: _____

wohnhaft: _____

Telefonnr. privat: _____

Telefonnr. Dienststelle: _____

_____ am, _____

Begründung: _____

Kurze Schilderung: _____

für Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht

für Verwaltungsverfahren

für VwGH-Beschwerde VfGH-Beschwerde

für Disziplinarverfahren

(Bitte zutreffendes ankreuzen)

Es wurde bisher keine andere Stelle in der gegenständlichen Angelegenheit mit der Vertretung betraut.

es besteht keine andere AR-Rechtsschutzversicherung

AR-Rechtsschutzversicherung bei:

Sämtliche Kosten sind vom Rechtsschutzwerber/der Rechtsschutzwerberin allein zu tragen, wenn der Verlust des Prozesses durch bewusst unrichtige oder unwahre Angaben des Rechtsschutzwerbers oder durch das Verschweigen von für die Prozessführung wesentlichen Tatsachen herbeigeführt wurde.

Gemäß § 4 des ÖGB Rechtsschutzregulativs werden die Kosten des Rechtsschutzes – Gerichtsgebühren, Barauslagen, eventuelle Anwaltskosten – vom ÖGB/GPF getragen. Im Falle des Obsiegens des Mitgliedes überträgt dieses der GPF den erwirkten Kostenersatz; im Fall des Vergleiches hat der Rechtsschutzwerber auf Verlangen der Gewerkschaft Kosten bis zur Höhe des eingebrachten Betrages zu erstatten.

Befürwortung der Landesgr./Bundesfachgr.

Unterschrift des Rechtsschutzwerbers